

Informationen zum Steuerabzug bei Einkünften für die Einräumung von Leitungsrechten

Informationen zum Steuerabzug bei Einkünften für die Einräumung von Leitungsrechten

Für alle Grundstückseigentümer oder –bewirtschafter, deren Grund und Boden für Leitungsprojekte in den Bereichen Strom, Gas, Erdöl oder Fernwärme in Anspruch genommen wird, gibt es ab 1. Jänner 2019 eine neue Regelung.

Grundsätzlich muss Ihnen der Infrastrukturbetreiber für die Benützung Ihres Grund und Bodens ein Entgelt bezahlen. Ab 1. Jänner 2019 unterliegt die Zahlung einer Abzugsteuer, die vom Infrastrukturbetreiber einbehalten und direkt an das Finanzamt abgeführt wird.

Diese Regelung ist einfacher für Sie und bietet Ihnen Rechts- und Planungssicherheit, weil sich die Höhe der Steuerbelastung nicht erst nach Durchführung der Einkommensteuerveranlagung ergibt. Sie erhalten den Betrag nach Abzug der Steuer ausbezahlt und brauchen sich um die Versteuerung nicht weiter kümmern.

1. Wie hoch ist die Abzugsteuer?

Die Abzugsteuer beträgt 10 Prozent des jeweiligen Auszahlungsbetrages ohne Umsatzsteuer.

2. Welche Zahlungen unterliegen der Abzugsteuer?

Der Abzugsteuer unterliegen Zahlungen, die

- von Infrastrukturbetreibern aus den Bereichen Strom, Gas, Erdöl und Fernwärme
- an Sie als Grundstückseigentümer oder –bewirtschafter
- für die Errichtung und den Betrieb ober- oder unterirdischer Leitungen auf Ihrem Grund und Boden
- ab 1. Jänner 2019 (kommt nicht auf das Datum des Vertragsabschlusses an)

geleistet werden.

Dazu zählen Zahlungen, wie

- Entgelt für das Recht, Grund und Boden zu nutzen
- Entgelt für die steuerfreie Wertminderung
- Sonstige Zahlungen

Erfasst sind insbesondere Zahlungen für

- Leitungsmaste, Marker, Messsäulen, (Mast-)Trafostationen, Schieberstationen, Gasdruckregelanlagen, Schaltkästen, Zugangs- und Kontrollschächte
- besondere Belastungen (Masthäufung, Hanglage, Grenznähe etc.)
- Lichtwellenleiter, Datenkabel
- Optionsentgelt aus der Einräumung einer Option auf Abschluss eines Leitungsvertrages

- Aufwandsersatz, Mühewaltung
- Flur- und Folgeschäden
- land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsentgang bzw. dauernden Nutzungsentgang
- Bewirtschaftungserschwernisse, Mehraufwand
- einen Notzaun
- Randschäden
- Hiebsunreife, Bestandsentschädigung
- Schlägerung zur Unzeit/Nutzung zur Unzeit
- Jagdbeeinträchtigung/Jagdentschädigung
- Schlägerungs- und Räumungskosten, Bringungs- oder Rückungskosten
- Ersatz von Aufforstungskosten
- Verlust von Arbeitseinkommen
- Abgeltung eines Überhanges von Gebäuden und Maschinen
- Abgeltung von (Bau-)Schäden
- Wegebenützungsbereinkommen, Verträge für den Wegebau
- Baulagerplätze an den Grundstückseigentümer oder -bewirtschafter
- Ersatzaufforstung durch den Grundstückseigentümer oder -bewirtschafter auf Grund eines entsprechenden Übereinkommens
- bei Windkraftanlagen nur Entgelte, die Leitungen (nicht das Windrad) betreffen
- bei Sondenplätzen nur Entgelte, die Leitungen betreffen



3. Wer führt die Abzugsteuer ab?

Der Infrastrukturbetreiber behält die Abzugsteuer bei jeder Auszahlung ein; bei Einmalzahlung daher einmalig, bei Teilzahlungen pro Teilzahlung. Dabei ist unerheblich, ob der Zahlung ein Vertrag oder eine zwangsweise Rechtseinräumung zu Grunde liegt. Die einbehaltene Steuer wird vom Infrastrukturbetreiber direkt an das Finanzamt abgeführt. Sie brauchen sich darum in Zukunft nicht mehr zu kümmern.

4. Welche Daten müssen Sie dem Infrastrukturbetreiber bekannt geben?

Der Infrastrukturbetreiber ist zu einer elektronischen Anmeldung beim Finanzamt verpflichtet. In dieser gibt er Sie, also den Empfänger der Einkünfte, und die Steuerbeträge an. Sie, als Empfänger, haben für Zwecke der Anmeldung folgende Daten bekannt zu geben:

1. Vor- und Familienname, Firma bzw. sonstige Bezeichnung
2. Wohnsitz oder Sitz
3. Falls vorhanden: Abgabekontonummer
4. Bei natürlichen Personen: Die Versicherungsnummer (§ 31 ASVG), wenn keine Abgabekontonummer vorhanden ist bzw. diese nicht angegeben wird. Besteht keine Versicherungsnummer, geben Sie bitte das Geburtsdatum an.

In Fällen, in denen Sie auch Zahlungen für andere Beteiligte entgegen nehmen (z.B. für Miteigentümer, Pächter), müssen Sie den Infrastrukturbetreiber darüber informieren.

5. Ist die steuerliche Behandlung mit der Abzugsteuer abgeschlossen?

Ja, denn mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer abgegolten. Daher müssen Sie diese Zahlungen in eine allfällige Einkommensteuererklärung nicht aufnehmen. Eine Berücksichtigung auf freiwilliger Basis ist aber möglich (siehe Punkt 6).

Hinweis: Die Bemessungsgrundlage für eine etwaige Umsatzsteuer ändert sich durch die Abzugsteuer nicht.

6. Ist eine Veranlagung zum Normaltarif (Regelbesteuerung) möglich?

Vom Auszahlungsbetrag wird die Abzugsteuer einbehalten. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Einkünfte in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und zum Einkommensteuertarif (Stufentarif 0 - 55 Prozent) zu versteuern (Regelbesteuerung). Das ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie keine Einkommensteuer zahlen müssten oder diese niedriger ist, als die Abzugsteuer.

Als Einkünfte können dann in der Veranlagung angesetzt werden:

- 33 Prozent des auf das Veranlagungsjahr entfallenden Auszahlungsbetrages ohne Umsatzsteuer oder
- die Einkünfte in der von Ihnen nachzuweisenden Höhe.

Die vom Infrastrukturbetreiber einbehaltene und entrichtete Abzugsteuer wird auf die in der Veranlagung anfallende Tarifsteuer angerechnet bzw. erstattet.

Ob die Regelbesteuerung für Sie günstiger ist oder nicht, müssen Sie selbst beurteilen (kein automatischer Günstigkeitsvergleich).

7. Was gilt für Körperschaften?

Die Abzugsteuer gilt mit kleinen Änderungen ebenso für Körperschaften. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften unterliegen mit Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten – wie bisher – keiner Steuerbelastung.



Impressum

Herausgeber, Eigentümer, Verleger:

Bundesministerium für Finanzen

Johannessgasse 5, 1010 Wien

Fotonachweis: Fotolia

Gestaltung: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen
Wien, 2018



- gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen,
UW-Nr. 836